

Begleitschein Wild



Jäger/in (Erleger)			
Strasse			
PLZ / Ort			
Telefon			
Erlegedatum		Zeit	
Revier/Gebiet			
Ort			

Wildart:

<input type="checkbox"/> Rehwild	Geschlecht:	männlich / weiblich	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Wildschwein	Alter:	ca. Jahre	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Rotwild	Gewicht:	mit Haupt kg	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____		ohne Haupt kg	<input type="checkbox"/>

Jagdart:

<input type="checkbox"/> Ansitz	Verwendete Munition	Kugel	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Bewegung		Schrot	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Pirsch		Blankwaffe	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Nach Unfall erlegtes Stück Jagdwild			

Trichinellenuntersuchung: (nur beim Wildschwein nötig)

<input type="checkbox"/> Trichinellenuntersuchung veranlasst	Kein Trichinellenbefall	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Kopie Laborbericht folgt	Kopie Laborbericht liegt bei	<input type="checkbox"/>

Wildmarke Nummer (Sicherheits-Plombe)

Die unterzeichnende Person bestätigt, dass:

- a) vor dem Erlegen beim oben bezeichneten Tier keine Verhaltensstörungen beobachtet worden sind
- b) der Jagdverlauf keine für die Lebensmittelsicherheit relevanten Gefahren mit sich gebracht hat

Unterschrift des Erlegers/Erlegerin: _____

Die unterzeichnende Person bestätigt, dass:

- der Tierkörper und die Eingeweide keine Merkmale gezeigt haben, die darauf schliessen würden, dass das Fleisch für die menschliche Gesundheit bedenklich sein könnte
- oder
- der Tierkörper oder die Eingeweide Abweichungen aufweisen und deshalb vor einer allfälligen Abgabe als Lebensmittel einer amtlichen Fleischuntersuchung zuzuführen ist

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift der fachkundigen Person: _____

Name	
Strasse	
PLZ / Ort	

Gesetzliche Grundlagen

Ort der Schlachtung (Art. 9 Abs. 5 VSFK)

Jagdwild, mit Ausnahme von Hasen und Federwild, muss nach dem Erlegen in einen Wildbearbeitungsbetrieb verbracht werden. Von dieser Regelung ausgenommen ist Wild, das keine Merkmale aufweist, die darauf hinweisen, dass das Fleisch für die menschliche Gesundheit bedenklich sein könnte, und das die Jägerin oder der Jäger direkt an Konsumentinnen und Konsumenten oder an einen Einzelhandelsbetrieb im Inland zur direkten Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt.

Verunfalltes Jagdwild (Art. 12 VSFK)

Verunfalltes, noch lebend vorgefundenes Jagdwild ist nach dem Erlegen durch eine fachkundige Person nach Artikel 21 Absatz 1 auf Merkmale hin zu untersuchen, die darauf hinweisen, dass das Fleisch für die menschliche Gesundheit bedenklich sein könnte, wenn das Fleisch in Verkehr gebracht werden soll. Liegen derartige Merkmale vor, so ist der Wildkörper einer amtlichen Fleischuntersuchung zu unterziehen.

Pflicht zur Untersuchung und Dokumentation des Jagdwilds (Art. 20 VSFK)

- 1 Jagdwild ist durch die Jägerin oder den Jäger mit einer eindeutigen Kennzeichnung zu versehen.
- 2 Die Jägerin oder der Jäger muss die Punkte bescheinigen, die gemäss der vom EDI gestützt auf Artikel 40 erstellten Formularvorlage erforderlich sind. Die Bescheinigung ist derjenigen Person abzugeben, die die Fleischuntersuchung durchführt.
- 3 Soll Jagdwild direkt an Konsumentinnen und Konsumenten oder an einen Einzelhandelsbetrieb im Inland zur direkten Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, so muss es durch eine fachkundige Person auf Merkmale hin untersucht werden, die darauf hinweisen, dass das Fleisch für die menschliche Gesundheit bedenklich sein könnte.
- 4 In allen anderen Fällen ist eine amtliche Fleischuntersuchung durchzuführen.
- 5 Die Befunde der Untersuchung nach Absatz 3 werden nach der vom EDI gestützt auf Artikel 40 erstellten Formularvorlage schriftlich festgehalten. Die Bescheinigung ist der Abnehmerin oder dem Abnehmer auszuhändigen.
- 6 Werden bei der Untersuchung nach Absatz 3 Merkmale festgestellt, die darauf hinweisen, dass das Fleisch für die menschliche Gesundheit bedenklich sein könnte, so ist der Wildkörper vor einer allfälligen Abgabe als Lebensmittel einer amtlichen Fleischuntersuchung zu unterziehen.
- 7 Fleisch von Wildschweinen, Landbären und Nutrias ist eine Probe zu entnehmen und auf Trichinellen untersuchen zu lassen. Voraussetzung für die Abgabe als Lebensmittel ist ein negatives Untersuchungsergebnis. Die Abnehmerin oder der Abnehmer erhält eine Kopie des Laborberichts.
- 8 Die Vorschriften dieses Artikels gelten nicht für Hasen und Federwild.

Fachkundige Person (Art. 21 VSFK)

- 1 Als fachkundige Person gilt, wer einen Kurs besucht hat, in dem Kenntnisse erworben werden über:
 - a. die Anatomie, die Physiologie und die Verhaltensweisen von Wild;
 - b. abnorme Verhaltensweisen und pathologische Veränderungen beim Wild infolge von Krankheiten, Umweltverschmutzung oder sonstigen Faktoren, die die menschliche Gesundheit beim Verzehr dieses Fleisches schädigen können; und
 - c. Hygiene- und Verfahrensvorschriften für den Umgang mit erlegtem Wild sowie für das Ausweiden, Lagern und Befördern desselben.
- 2 Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt genehmigt vorgängig die Kursprogramme und die Kursunterlagen und kann die angebotenen Kurse hinsichtlich Durchführung und Qualität überprüfen.

Beanstandungsgründe und Massnahmen bei der Fleischuntersuchung Jagdwild (Anhang 7 der Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten [VHyS])

3. Jagdwild

3.1 Ganzer Schlachttierkörper genussuntauglich

Der Schlachttierkörper sowie die Teile davon, einschliesslich des Blutes, müssen als tierische Nebenprodukte entsorgt werden, wenn folgendes festgestellt wird:

- 3.1.1 generalisierte Tumore oder Abszesse, wenn sie in verschiedenen inneren Organen oder in der Muskulatur vorkommen;
- 3.1.2 Arthritis, Orchitis, pathologische Veränderungen der Leber oder Milz, Darm- oder Nabelentzündungen;
- 3.1.3 nicht von der Jagd herrührende Fremdkörper in Leibeshöhlen, im Magen, Darm oder Harn, sofern Brust oder Bauchfell verfärbt sind;
- 3.1.4 ausgeprägte subkutane oder muskuläre Parasitosen und systemische Parasitosen;
- 3.1.4a Befall mit Trichinellen (bei Erregernachweis oder serologischem Nachweis);
- 3.1.5 übermässige Gasbildung im Magen- und Darmtrakt mit Verfärbung der inneren Organe;
- 3.1.6 erhebliche Abweichungen der Muskulatur oder der Organe in Farbe, Konsistenz oder Geruch;
- 3.1.7 alte, offene Knochenbrüche;
- 3.1.8 Auszehrung (Kachexie) oder generalisierte oder lokalisierte Ödeme
- 3.1.9 frische Verklebungen oder Verwachsungen mit Brust- oder Bauchfell;
- 3.1.10 sonstige augenfällige und grossflächige Veränderungen wie beispielsweise Verwesung;
- 3.1.11 Anzeichen, dass das Tier unabhängig von der Jagd verendet ist.

3.2 Teile des Schlachttierkörpers genussuntauglich

Nur Teile müssen als tierische Nebenprodukte entsorgt werden, wenn keine Beanstandung nach Ziffer 3.1 erfolgt und Läsionen oder Kontaminationen, welche die Verwendbarkeit des übrigen Fleisches nicht beeinträchtigen, festgestellt werden.

Bescheinigung für die Abgabe von Jagdwild als Lebensmittel (Anhang 14 VHyS)

1 Allgemeine Angaben

Tierart /Kennzeichnung / Name und Adresse der Jägerin oder des Jägers / Zeitpunkt des Erlegens / Ort des Erlegens

2 Erlegeprotokoll

Die unterzeichnende Person bestätigt, dass:

- a. vor dem Erlegen beim oben bezeichneten Tier keine Verhaltensstörungen beobachtet worden sind;
- b. kein Verdacht auf Umweltkontamination besteht; und
- c. der Jagdverlauf keine für die Lebensmittelsicherheit relevanten Gefahren mit sich gebracht hat.

Ausgestellt in am Unterschrift

3 Bescheinigung über die Untersuchung

Name und Adresse der fachkundigen Person

Die unterzeichnende Person bestätigt, dass:

- A. • der Tierkörper und die Eingeweide keine Merkmale gezeigt haben, die darauf schliessen lassen würden, dass das Fleisch für die menschliche Gesundheit bedenklich sein könnte;
 - oder
 - B. • der Tierkörper die folgenden Abweichungen aufweist und deshalb vor einer allfälligen Abgabe als Lebensmittel einer amtlichen Fleischuntersuchung zuzuführen ist.
- Ausgestellt in am Unterschrift